

Statuten Verein „Emmanuel“

Art. 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Emmanuel“ und ist Verein nach Art. 60ff des ZGB.
2. Der Sitz des Vereins ist Wynigen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist 1. Januar – 31. Dezember

Art. 2. Vereinszweck

1. Der Verein handelt nach dem Leitsatz “serving the forgotten poor”, den Ärmsten dienen. Konkret unterstützt der Verein das “Projekt Emmanuel”, welches sich seit 2015 in Soddo, Äthiopien für behinderte Menschen am Rand der Gesellschaft einsetzt. Unterkünfte für Obdachlose, Hilfsmittel für Gelähmte, Nahrung für Hungernde, Arbeit für Arbeitslose und Würde für Ausgestossene sind die Kernanliegen von “Projekt Emmanuel”.
2. Verein “Emmanuel” unterstützt “Projekt Emmanuel” durch Aktivitäten:
 - Fundraising (Spenden, Aktionen Schweiz) und Mikrokreditvergabe
 - Coaching Projektaufbau in Soddo, Äthiopien (Co-Leitung Präsidentin)
 - Knowhow-Transfer (Projektmanagement, Fundraising, mikrokreditbasierte Einkommensförderung, Kooperation mit lokalen Institutionen)
 - Gebet und Ermutigung

Art. 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist uneigennützig tätig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für statutenkonforme Zwecke verwendet werden.

Art. 4. Mitglieder

1. Der Verein hat Aktiv-, Passiv- und Ehren-Mitglieder.
2. Ehrenmitglieder können wegen besonderer Verdienste um den Verein befristet oder unbefristet ernannt werden.

Art. 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann ordentliches Mitglied werden.
2. Jede natürliche Person kann ein Ehrenmitglied werden.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart zu stellen.
4. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme von Mitgliedern.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Art. 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den Tod bei natürlichen Personen
 - durch Auflösung der juristischen Person

- durch freiwilligen/automatischen Austritt
 - durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung.
 3. Falls ein Mitglied dem Aufruf zur Bestätigung seiner Mitgliedschaft nicht nachkommt, erfolgt sein automatischer Austritt.
 4. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Mitgliederversammlung zu treffen ist.

Art. 7. Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird vom Vorstand jährlich festgelegt und jeweils an der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Art. 8. Haftung der Mitglieder

1. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen gemäss des in Art. 7 festgelegten Betrags.

Art. 9. Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und sonstige Vereinseinrichtungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind eingeladen, sich gemäss ihren Möglichkeiten (Begabung, Knowhow, zeitliche Ressourcen) an den Aktivitäten des Vereins zu beteiligen.
3. Jeder Anschriftenwechsel ist mitzuteilen.

Art. 10. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung (Art. 11)
 - der Vorstand (Art. 12)
 - Rechnungsrevisoren
2. Der Verein kann nach Bedarf weitere, für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Organe (Arbeitsgruppen) einsetzen.

Art. 11. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1xl jährlich zu Beginn des Vereinsjahres statt, wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Traktandenliste mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung einberufen.
2. Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Erstellung und Zustellung an die Mitglieder eines Protokolls über den Sitzungs-Inhalt und Beschlüsse der MV.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes (Art. 12)
- Bestimmung der Vereinspolitik, im einzelnen:
- Genehmigung des Jahresberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Budgets
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Vereins

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von einem Jahr.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Statuten andere Mehrheiten vorsehen. Beschlüsse über Statutenänderungen erfordern Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Art. 12. Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und setzt sich dafür ein, dass sich die Vision, Ziele und Aktivitäten des Vereins weiterentwickeln. Der Vorstand trifft gemeinsam Entscheidungen betreffend Projekt Emmanuel in Äthiopien und Verein Emmanuel in der Schweiz, und bestimmt gemeinsam über Ausgaben.

2. Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, darunter die/der PräsidentIn, die/der VizepräsidentIn, die/der KassiererIn und eventuelle Beisitzer.

- Die/der PräsidentIn koordiniert und leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen.

- Die/der VizepräsidentIn ist die/der StellvertreterIn der Präsidentin/des Präsidenten. Sie/er unterstützt die Präsidentin/den Präsidenten.

- Die/der KassiererIn hält das Amt des Finanzvorstandes inne.

- Beisitzer können mit diversen Aufgaben betraut werden.

3. Der Vorstand ist für Umsetzung der Beschlüsse der MV verantwortlich.

4. Die Vorstandsmitglieder können den Verein kollektiv zu zweit gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Sie sind kollektiv zu zweit zeichnungsberechtigt.

5. Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig und hat grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen seiner effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 13. Die Führung der Geschäfte

1. Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte oder einzelne Teile davon an eine oder mehrere Personen oder Organisationen übertragen.

2. Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Verein und der mit der Führung der Geschäfte betrauten Personen oder Organisationen wird vertraglich geregelt. Im Rahmen dieses Vertrages sind die Geschäftsführenden für den Verein zeichnungsberechtigt.

Art. 14. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.

2. Bei Auflösung des Vereins ist die/der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende PräsidentIn LiquidatorIn, ausser die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.

3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an "Onesimo Schweiz" (Strassenkinderarbeit in den Slums von Manila: www.onesimo.ch) oder, falls "Onesimo" nicht mehr existiert, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Unterstützung von sozialen Hilfsprojekten für die Ärmsten in Entwicklungsländern.

Datum und Ort der Genehmigung: Wynigen, 14.8.2015

Unterschriften:

Rahel Röthlisberger
Präsidentin

Junod Bernard
Kassier

Esther Schaller
Vizepräsidentin